

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2000
zur Einrichtung eines obligatorischen Etikettierungssystems in Dänemark

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2157)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(2000/490/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Antrag von Dänemark,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sieht vor, dass Mitgliedstaaten mit einem hinreichend ausgestalteten Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder ein obligatorisches Etikettierungssystem für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben können.
- (2) Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch ⁽²⁾ sieht vor, dass von der genannten Möglichkeit auch nach dem 1. Januar 2000 Gebrauch gemacht werden kann.
- (3) Die volle Betriebsfähigkeit der dänischen Datenbank für Rinder ⁽³⁾ wird durch die Entscheidung 1999/376/EG der Kommission anerkannt.
- (4) Dänemark hat die Kommission ersucht, ein obligatorisches Etikettierungssystem gemäß Artikel 19 Absatz 5

der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 zu genehmigen.

- (5) Vollständige Herkunftsangaben werden mit Inkrafttreten des obligatorischen Etikettierungssystems am 1. Januar 2002 verbindlich. Dementsprechend sollte die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung begrenzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang zusammengefasste Antrag Dänemarks auf Einführung eines obligatorischen Etikettierungssystems für Fleisch von Rindern, die in seinem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, wird gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis 31. Dezember 2001.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an der Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 9.6.1999, S. 35.

ANHANG

1. *Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen unter Hinweis auf die dänische Herkunft*

Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse, die von in Dänemark geborenen, aufgezogenen und geschlachteten Rindern stammen, erhalten eine Etikettierung, die auf die dänische Herkunft hinweist.

2. *Teilstücke oder Hackfleisch von Rindern*

Rinderteilstücke oder -hackfleisch dänischer Herkunft, die unverpackt, in einer Umhüllung oder einer Verpackung aufgemacht sind, erhalten eine Etikettierung, auf der das Datum der Zerlegung oder Hackfleischherstellung angegeben ist.

3. *Ganze Schlachtkörper, Hälften und Viertel von Rindern*

Rindfleisch in Form von ganzen Schlachtkörpern oder Schachtkörperhälften, in nicht mehr als drei Teilstücke zerlegte Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel erhalten eine Etikettierung, auf der das Datum der Schlachtung angegeben ist.

4. *Verkauf von unverpacktem Rindfleisch an den Endverbraucher*

Wird unverpacktes Rindfleisch an den Endverbraucher verkauft, so können Auskünfte über die dänische Herkunft und das Datum der Schlachtung, des Zerlegens oder Zerkleinerns auf Anfrage mündlich erteilt werden.
